

Samtgemeinde Boldecker Land



Es wird festgestellt und hiermit beglaubigt,
dass die Abschrift des Flächennutzungsplanes
mit der vorgelegten Urschrift übereinstimmt.

Weyhausen, den

.....
(Samtgemeindebürgermeisterin)

Flächennutzungsplan 15. Änderung

Präambel und Ausfertigung

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde diese 15. Änderung des Flächennutzungsplans, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, beschlossen.

Weyhausen, den 19. FEB. 2019

gez. Anja Meier
(Samtgemeindebürgermeisterin)

Siegel

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Samtgemeinde hat in seiner Sitzung am 28.09.2017 die Aufstellung der 15. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 11.10.2017 ortsüblich bekannt gemacht.

Weyhausen, den 19. FEB. 2019

gez. Anja Meier
(Samtgemeindebürgermeisterin)

Siegel

Planunterlage

Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2017  LGLN
Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen,
Landesvermessung und Geobasisinformation

Planverfasser

Der Entwurf der 15. Änderung des Flächennutzungsplans wurde ausgearbeitet von:

Dr.-Ing. W. Schwerdt
Büro für Stadtplanung GbR
Waisenhausdamm 7
38100 Braunschweig.

Braunschweig, den 08/ 02/ 2019

gez. H. Schwerdt
(Planverfasser)

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Samtgemeinde hat in seiner Sitzung am 14.12.2017 dem Entwurf der 15. Änderung des Flächennutzungsplans und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 18.06.2018 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 15. Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung haben vom 25.06.2018 bis 27.07.2018 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Weyhausen, den 19. FEB. 2019

gez. Anja Meier
(Samtgemeindebürgermeisterin)

Siegel

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Samtgemeinde hat nach Prüfung aller im Aufstellungsverfahren vorgebrachten Stellungnahmen, Bedenken, Anregungen und Hinweise die 15. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung in seiner Sitzung am 13.12.2018 beschlossen.

Weyhausen, den 19. FEB. 2019

gez. Anja Meier
(Samtgemeindebürgermeisterin)

Siegel

Genehmigung

Die 15. Änderung des Flächennutzungsplans ist mit Verfügung (Az.: 8/6121-02/30/15)
vom heutigen Tage ~~unter Auflagen/ mit Maßgaben/ mit Ausnahme der durch~~ **kenntlich gemachten Teile** gem. § 6 BauGB genehmigt.

Gifhorn, den 21. Mai 2019

Landkreis Gifhorn
Fachbereich Bauwesen
Der Landrat

Im Auftrage **gez. i.A. Holzmüller** **Siegel**
(Landkreis Gifhorn)

Der Rat der Samtgemeinde ist den in der Genehmigungsvorgabe vom (Az.:) aufgeführten Auflagen/ Maßgaben/ Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten.

Die 15. Änderung des Flächennutzungsplans hat wegen der Auflagen/ Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegt.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Wegen der Auflagen/ Maßgaben hat die Samtgemeinde eine eingeschränkte Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB durchgeführt. Den Betroffenen sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

Weyhausen, den

.....
(Samtgemeindebürgermeisterin)

Bekanntmachung und Wirksamwerden

Die Erteilung der Genehmigung der 15. Änderung des Flächennutzungsplans ist gem. § 6 Abs. 5 BauGB am 28. JUNI 2019 ortsüblich/ im Amtsblatt Nr. 6 für den Landkreis Gifhorn bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist ein Hinweis gem. § 215 Abs. 2 BauGB erfolgt.

Die 15. Änderung des Flächennutzungsplans ist damit am 28.06.2019 wirksam geworden.

Weyhausen, den 10.07.2019

gez. Anja Meier
(Samtgemeindebürgermeisterin)

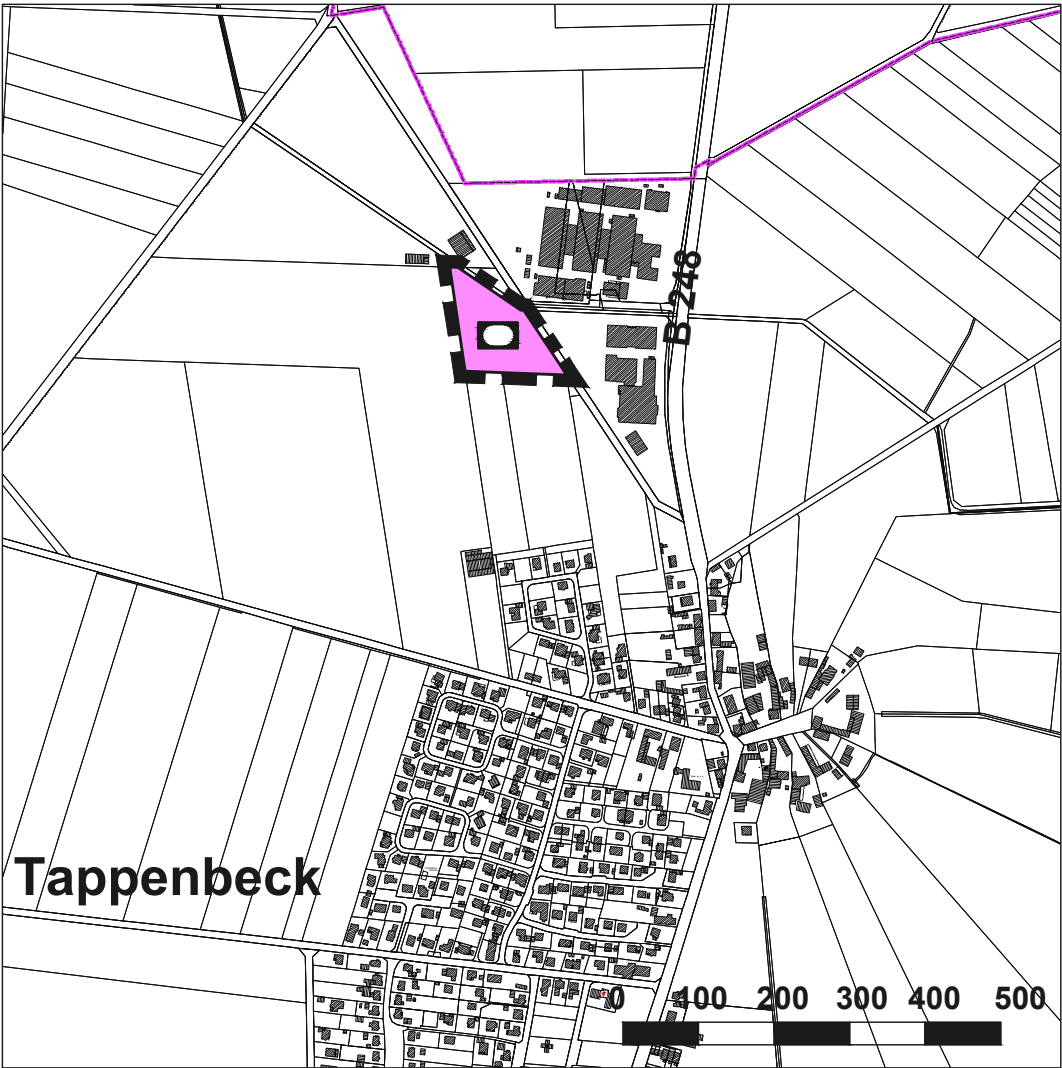
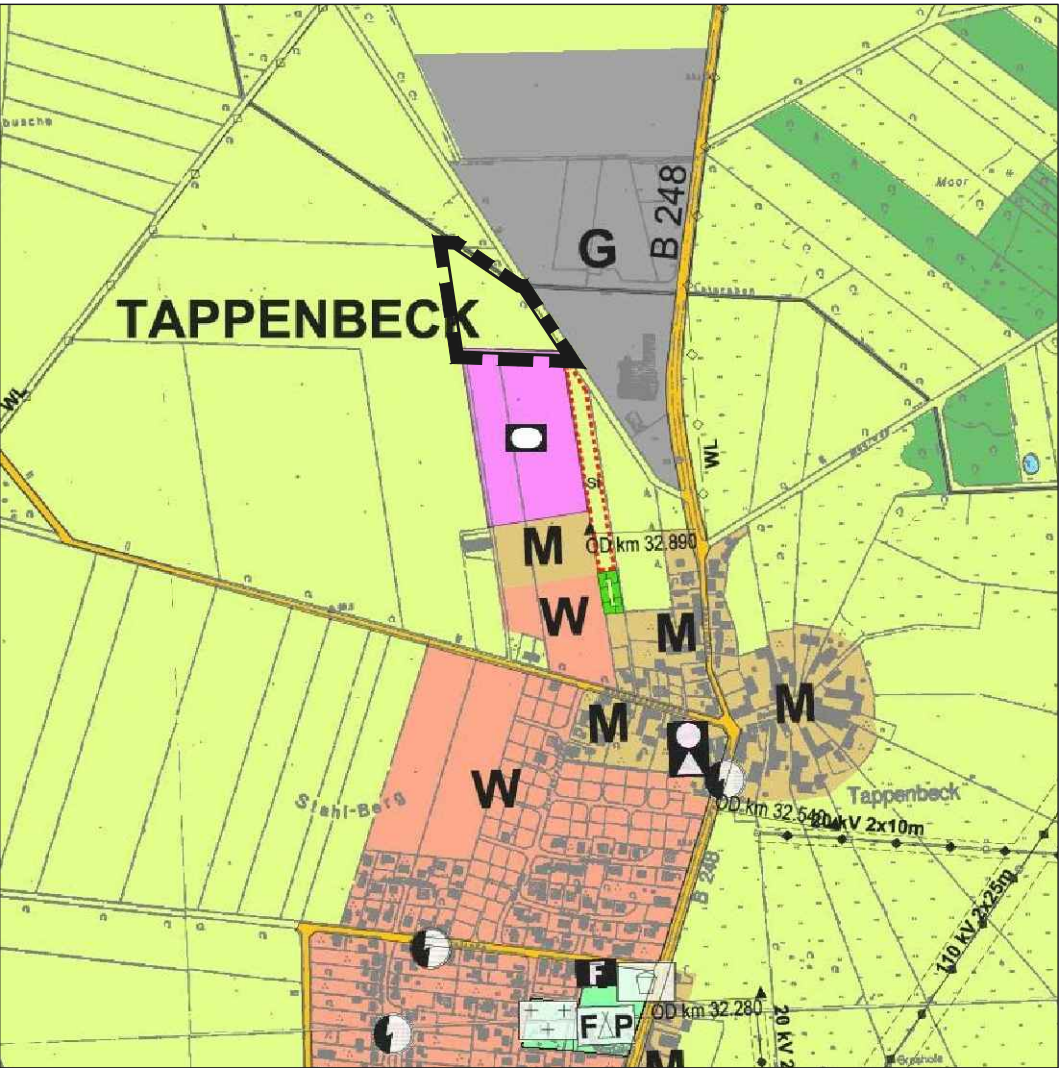
Siegel

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

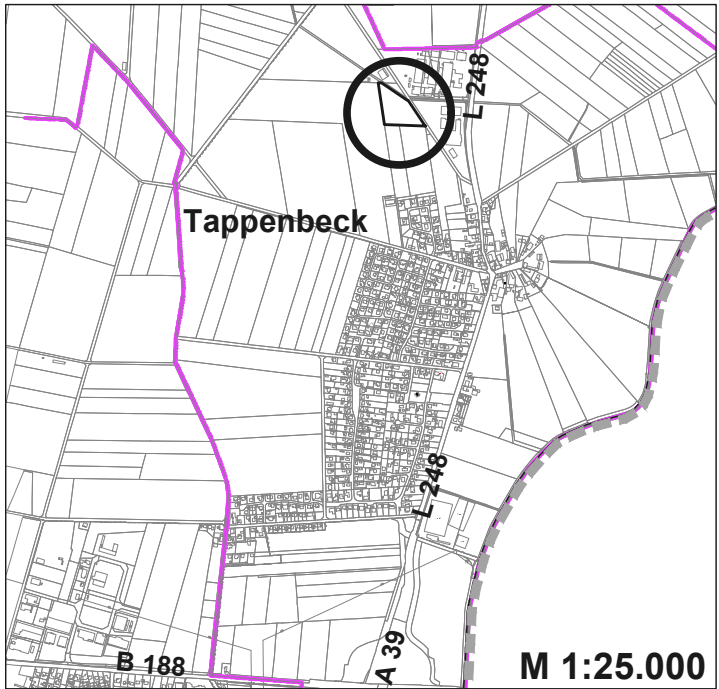
Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 15. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB beim Zustandekommen der 15. Änderung des Flächennutzungsplans nicht geltend gemacht worden.

Weyhausen, den

.....
(Samtgemeindebürgermeisterin)



Samtgemeinde Boldecker Land Flächennutzungsplan 15. Änderung



Planzeichnungserklärung (BauNVO 2017, PlanZV)

Art der baulichen Nutzung

W Wohnbauflächen
M Gemischte Bauflächen
G Gewerbliche Bauflächen
S Sonderbauflächen
S Sonderbauflächen, Windenergie

Handel Zweckbestimmung, bspw. Handel

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen

Flächen für den Gemeinbedarf

Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
Öffentliche Verwaltungen
Schule
Feuerwehr
P = Polizei
SH = Schießstand
HB = Hallenbad
K = Kindergarten
M = Mehrzwecknutzung

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege

Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
B=Bundes-, L=Landes-, K=Kreisstraßen
Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
Ruhender Verkehr
Bahnanlagen

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

Flächen für Versorgungsanlagen

Elektrizität
Gas
Erdöl
Ablagerung

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen, oberirdisch, erforderliche Schutzstreifen beachten
KV = Hochspannungsleitung
Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen, unterirdisch, erforderliche Schutzstreifen beachten

Grünflächen

Grünfläche

Zweckbestimmungen:

Parkanlage
Spielplatz
Sportplatz
Festplatz
Friedhof
Ehrenfriedhof
Schießanlage
Bolzplatz
Dauerkleingärten
Erwerbsgärtnerei
Sonstige Gärten
Badeplatz, Freibad

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
Überschwemmungsgebiet

Regenwasserrückhaltung

Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

Flächen für Aufschüttungen
Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen, mit Rekultivierungsziel

Flächen für die Landwirtschaft und Wald

Flächen für die Landwirtschaft
Flächen für Wald

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

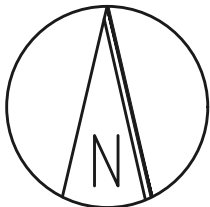
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
Geschützter Landschaftsbestandteil
§ 30 Biotope
Naturdenkmal

Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz

Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen
Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen
Umgrenzung der förmlich festgelegten Sanierungsgebiete

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung der Bauflächen für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist
Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äussere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind
Rohstoffsicherungsgebiet
Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, mit Nr.
Für bauliche Nutzungen vorgesehene Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, mit Nr.
verfüllte Bohrlöcher
Umgrenzung von Flächen mit ungünstigen Baugrundverhältnissen
Moorerde / Torf
Richtfunktrasse
Schutzstreifen und Bauhöhenbeschränkung beachten
Maststandort
Lage des Änderungsbereichs der 15. Änderung



M 1:10.000
im Original

Tappenbeck

Wirksame Fassung
(GV 12/2018)

Begründung zur 15. Änderung des Flächennutzungsplans

Wirksame Fassung

Dr.-Ing. W. Schwerdt Büro für Stadtplanung GbR

Bearbeiter: Dipl.-Ing. H. Schwerdt; A. Körtge, K. Müller

Inhalt:

	Seite
1.0 Vorbemerkung	3
1.1 Landes- und regionalplanerische Einordnung; Ziele der Raumordnung	3
1.2 Entwicklung des Flächennutzungsplans/ Rechtslage/ Darstellungsform	4
1.3 Notwendigkeit der Planaufstellung, Ziele, Zwecke und Auswirkungen des Flächennutzungsplans	5
2.0 Planinhalt/ Begründung	7
3.0 Umweltbericht	9
3.1 Einleitung	9
3.1.1 Inhalt und wichtigste Ziele des Bauleitplans	9
3.1.2 Darstellung und Berücksichtigung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes	9
3.2 Bestandsaufnahme, Entwicklungsprognosen und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	10
3.2.1 Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile	10
3.2.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	13
3.2.3 Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung	13
3.2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich festgestellter erheblicher Umweltauswirkungen	16
3.2.5 Andere Planungsmöglichkeiten	17
3.2.6 Erhebliche Nachteilige Auswirkungen von Vorhaben nach § 50 BImSchG	17
3.3 Zusatzangaben	17
3.3.1 Verwendete Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten	17
3.3.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)	17
3.3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung	18
3.3.3 Quellenangaben	18
4.0 Maßnahmen der technischen Infrastruktur	19
5.0 Hinweise aus Sicht der Fachplanungen	19
6.0 Ablauf des Planaufstellungsverfahrens	20
7.0 Zusammenfassende Erklärung	20
7.1 Ziel der Planung	20
7.2 Beurteilung der Umweltbelange/ Abwägung	21
8.0 Verfahrensvermerk	21

1.0 Vorbemerkung

1.1 Landes- und regionalplanerische Einordnung; Ziele der Raumordnung

Die Samtgemeinde Boldecker Land liegt im Osten des Landkreises Gifhorn. Nördlich und nordöstlich des Samtgemeindegebietes grenzt die Samtgemeinde Brome, südöstlich und südlich die Stadt Wolfsburg, südwestlich die Samtgemeinde Isenbüttel und westlich die Gemeinde Sassenburg an.

Das Gebiet der Samtgemeinde erstreckt sich über 6.960 ha. Mit Stand 01.07.2017 lebten in der Samtgemeinde 10.117 Einwohner. Gebildet wird die Samtgemeinde von den Gemeinden Barwedel, Bokensdorf, Jembke, Osloß, Weyhausen und Tappenbeck.

Wolfsburg ist als Oberzentrum wichtiger Beziehungspunkt für die Samtgemeinde Boldecker Land. So sind beispielsweise die Arbeitspendlerbeziehungen überwiegend dorthin ausgerichtet.

Nach landesplanerischen Vorgaben ¹⁾ liegt die Samtgemeinde Boldecker Land innerhalb der ländlichen Regionen. Schwerpunkt der Entwicklung innerhalb der ländlichen Regionen sind beispielsweise der Erhalt gewachsener Siedlungsstrukturen, die Sicherung einer ausreichenden Bevölkerungsdichte sowie die angemessene Ausstattung mit Wohnraum, Dienstleistungs-, öffentlichen Verkehrs- und anderen Versorgungseinrichtungen. Gleichzeitig ist anzustreben, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit auch außerhalb der Land- und Forstwirtschaft zu entwickeln. Wichtig ist schließlich auch die Sicherung der für diesen Raum typischen Funktionen, wie Land- und Forstwirtschaft, Wohnen sowie Erholungs- und Feriennutzung im naturnahen Raum mit seinen ökologischen Funktionen.

Nach den aktuellen regionalplanerischen Vorgaben ²⁾ sind Teile des Samtgemeindegebietes als Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft ausgewiesen. Als "Vorranggebiete Natur und Landschaft" sind im Wesentlichen die Niederungen der Aller sowie der kleinen Aller festgelegt. Die Vorrangdarstellung in diesen Gebieten ist zumeist auch durch Vorranggebietsfestlegungen für die Wasserwirtschaft bzw. durch "Vorbehaltsgebiete Erholung" überlagert. Die Flächen der Aller sowie der Bereich südlich sind als Natura 2000 Gebiet festgelegt. Es handelt sich hierbei um das FFH Gebiet "Aller (mit Barnbruch), Leine, untere Oker", welches südlich der B 188 auf der Höhe Weyhausen, Osloß beginnt. Zugleich besteht in diesem Bereich auch das EU Vogelschutzgebiet "Barnbruch" sowie das Naturschutzgebiet "Allertal zwischen Gifhorn und Wolfsburg". In Ergänzung der "Vorranggebiete Natur und Landschaft" befinden sich westlich und östlich "Vorranggebiete Freiraumfunktionen". Südlich von Bokensdorf und Jembke befinden sich Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffgewinnung (Sande und Kiessande).

Eine Funktionszuweisung innerhalb des Zentrale-Orte-Systems liegt für die Gemeinde Tappenbeck nicht vor. Der überwiegende Teil des Gemeindegebietes liegt innerhalb eines Vorranggebietes für die Trinkwassergewinnung. Zusätzlich ist die Bundesstraße B 248 als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße und der geplante Ausbau der Autobahn A 39 als Vorranggebiet Autobahn erfasst.

Über die aus dem Landesraumordnungsprogramm übernommenen Vorranggebiete setzt das Regionale Raumordnungsprogramm östlich der Bundesstraße, begleitend zum Verlauf der kleinen Aller Vorranggebiet für die Wasserwirtschaft (III 2.5.4 (4)) sowie Vorranggebiet für Natur und Landschaft (III 1.4 (6)/ (8)) fest. Westlich der Gemeinde

¹⁾ Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen 2017

²⁾ Regionales Raumordnungsprogramm Großraum Braunschweig, 2008

befindet sich ein Vorranggebiet für die Freiraumfunktion (III 1.2 (4)) sowie nördlich, auf der Gemarkung Jembke, ein Vorbehaltsgebiet für die Rohstoffsicherung (III 3.3 (4)).

Der Änderungsbereich selbst ist im Regionalen Raumordnungsprogramm als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft festgelegt, sowohl aufgrund des hohen, natürlichen, standortgebundenen Ertragspotentials als auch der besonderen Funktion. Weitere regionalplanerische Vorgaben bestehen für diesen Bereich nicht. Unmittelbar südlich und östlich grenzen Siedlungsflächen an.

Aufgrund der hohen Funktion einer Sportanlage für das Vereins- und Gemeinschaftsleben, ordnet die Samtgemeinde die raumordnerischen Belange der geplanten Entwicklung unter.

Das Plangebiet liegt im Einzugsgebiet der Wasserefassungen des Wasserwerkes Weyhausen-Brackstedt und in der geplanten Trinkwasserschutzzone IIIA.

Mit Festsetzung der Schutzzonen bzw. mit dem Erlass der Schutzzonenverordnung sind bestimmte Handlungen oder Maßnahmen nur noch beschränkt zulässig oder sogar verboten.

Beim Bau von Abwasserleitungen ist das ATV-Arbeitsblatt A 142 vom November 2016 sowie das Merkblatt ATV-M 146 – Ausführungsbeispiele zum o. g. Arbeitsblatt vom Mai 2004 – zu berücksichtigen. Letztgenannte wird z. Zt. überarbeitet (Gelbdruck DWA-M 146 vom Juli 2017).

Die Samtgemeinde Boldecker Land ist insgesamt gut in das regionale und überregionale Verkehrsnetz eingebunden. Als Hauptverbindungen fungieren dabei die Bundesstraße B 188, die das Gemeindegebiet im Süden von West nach Ost durchquert, sowie die Bundesstraße B 248, die die Hauptverbindung in Nord-Süd-Richtung darstellt. Darüber hinaus tragen mehrere Landesstraßen zur Erschließung des Samtgemeindegebietes bei.

Über die Bundesstraßen leicht erreichbar liegt in kurzer Entfernung bei Wolfsburg das Ende der A 39, über die die A 2 kurzfristig zu erreichen ist. Für die Zukunft ist der weitere Ausbau der A 39 nach Norden vorgesehen, womit sich die Einbindung der Samtgemeinde noch weiter verbessern dürfte.

Ein Bahnanschluss besteht im Samtgemeindegebiet nicht mehr. Alle Verbindungen werden über RegioBus-Linien wahrgenommen.

Im Bereich der B 248 befinden sich in einer Entfernung von rd. 300 m die nächste Haltestelle für den ÖPNV. Im Zusammenhang mit der Erweiterung des angrenzenden Gewerbe- und Industriebetriebes erfolgt neben dem Knotenausbau auch die Errichtung von Busbuchten in jede Fahrtrichtung. Der Feldweg wird entsprechend -in diesem Zusammenhang- mit begleitendem Fußweg ausgebaut. Eine Befahrung durch den Busverkehr ist grundsätzlich bei den geplanten Straßenausbaubreiten möglich.

1.2 Entwicklung des Flächennutzungsplans/ Rechtslage/ Darstellungsform

Die vorliegende 15. Änderung des Flächennutzungsplanes wird aus der wirksamen Fassung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Boldecker Land entwickelt.

Für den Änderungsbereich ist dieser in der Fassung der Neuaufstellung (Stand: 2002) wirksam.

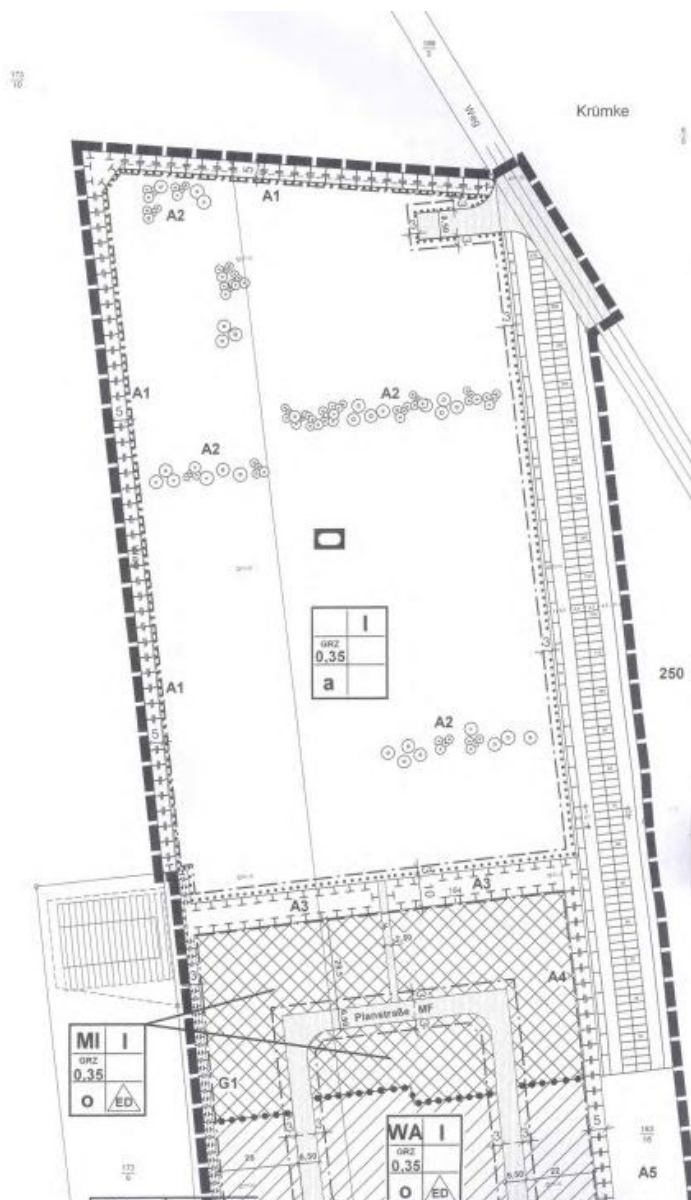
Die Planung umfasst einen Bereich nördlich der Ortslage Tappenbeck, im Süden unmittelbar angrenzend an bauleitplanerisch gesicherte Flächen für Gemeinbedarf –für

sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen, wirksam mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes, 2006.

Für das Verfahren wird ein Ausschnitt der Ortslage Tappenbeck im Maßstab 1 : 10.000 verwendet.

1.3 Notwendigkeit der Planaufstellung, Ziele, Zwecke und Auswirkungen des Flächennutzungsplans

Anlass für die vorliegende 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Boldecker Land ist der Umstand, dass durch die Lage der Trasse der geplanten Erweiterung der BAB 39 der bestehende Sportplatz der Gemeinde Tappenbeck überplant wird, und somit entfällt. Die südlich an den Planbereich angrenzende Fläche wurde zu diesem Zweck und in Vorbereitung der Umsiedlung/ des Neubaus bereits mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes für eine zukünftige Sportplatznutzung gesichert. Durch den Bebauungsplan "Sportzentrum" wurden die Flächen zusätzlich im Jahr 2012 rechtsverbindlich. Festgesetzt wurden Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen" für u.a. Vereinsheim, Schießstand, zwei Sport- und zwei Tennisplätze, sowie Anlagen, welche üblicher Weise mit einer Sportplatznutzung in Zusammenhang stehen. Diese Planung verfolgt die Gemeinde auch weiterhin.



Bebauungsplan "Sportzentrum", Gemeinde Tappenbeck

Die Präzisierung der Planung lässt jedoch erkennen, dass aufgrund des Flächenbedarfs auf der einen und dem Flächenzuschnitt auf der anderen Seite die baulichen Anlagen und Freianlagen sich nur unter Einschränkungen auf den bisher gesicherten Flächen errichten lassen. Insofern hat die Gemeinde die unmittelbar nördlich an die geplanten Sportanlagen angrenzende Fläche erworben, um in der Planung eine erhöhte Flexibilität zu erhalten.

Dazu werden im Norden der Gemarkung Tappenbeck, angrenzend an die planerisch gesicherten Sportplatzflächen, in Analogie zu der erfolgten Planung Flächen für Gemeinbedarf mit der näheren Zweckbestimmung "Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen" nach der allgemeinen Art der baulichen Nutzung im Umfang von rd. 1,0 ha brutto anstelle der bisherigen Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft planerisch dargestellt.

Die überplanten Flächen schließen nördlich an den Bebauungsplan "Sportzentrum" und westlich an den Bebauungsplan "Gewerbe- und Industriegebietes Krümke" der Gemeinde Tappenbeck.

Bei einer gebietstypischen Nutzung sind Geräuschbelastungen mit negativen Auswirkungen für die bebauten Ortslagen sowie die angrenzenden Nutzungen nicht zu erwarten, da sich die neuen Sportflächen in größerer Entfernung befinden, als die planerisch gesicherten. Eine Erhöhung der Anzahl der Sportplätze sowie eine wesentliche Erweiterung der Nutzung sind nicht geplant.

Die Erschließung der neuen Flächen kann, wie bisher auch, direkt von der B 248 und im weiteren Verlauf über den Weg der Gemeinde erfolgen. Der Ausbau des Knotenpunktes mit der B 248 und des Weges waren bereits Bestandteil des angrenzenden Bebauungsplanes "Gewerbe- und Industriegebietes Krümke", 1. Änderung, in dem zugleich die erforderliche Planfeststellung im Rahmen des Bebauungsplanes abgehandelt wurde. Die Planung berücksichtigte bereits die aus der zukünftigen Sportplatznutzung resultierenden Verkehre. Der sog. "Knoten Süd" sowie der Weg der Gemeinde werden z. Zt. ausgebaut. Insofern ist die Erschließung als gesichert anzusehen.

Negative Auswirkungen sind durch die Planung grundsätzlich nicht zu erwarten. Vielmehr wird das Angebot für Vereinsnutzung und Gemeinschaftseinrichtungen in der Samtgemeinde, und im speziellen in der Mitgliedsgemeinde, erhalten. Infolge der Planung wird es zukünftig voraussichtlich jedoch zu Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Wasser durch die hier planungsrechtlich vorbereiteten Neuversiegelungen kommen.

2.0 Planinhalt/ Begründung

- Ausschnitt Tappenbeck

Innerhalb des Änderungsbereiches wird anstelle einer Fläche für die Landwirtschaft nunmehr eine Darstellung als Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen" nach der allgemeinen Art der baulichen Nutzung vorgenommen.

Insgesamt sind rund 1,0 ha Fläche von der Änderung betroffen. Der Bedarf ergibt sich aus der Notwendigkeit, die mit Fortführung der A 39 entfallenden Sportanlagen der Gemeinde ersetzen zu müssen. Der südlich angrenzende Bereich ist bereits für eine derartige Nutzung vorgesehen; die aktuelle Planung erfordert jedoch eine Ausdehnung der Flächen, um die vorhandenen Sport- und Vereinsstätten adäquat ersetzen zu können.

Grundvoraussetzung für die Standortsuche war hierbei die räumliche und funktionale Nähe zu den Bestandsflächen. Alternativflächen stehen maximal westlich der planerisch gesicherten Sportplatzflächen zur Diskussion, wurden aber aufgrund der z. Zt. nicht vorhandenen Verfügbarkeit verworfen. Hinzu kommt, dass die nördliche Erweiterung auf Flächen zurückgreift, welche eine größere Entfernung zur Wohnbebauung (Stichwort: Lärm) aufweist, sowie nach Errichtung des Sportplatzes schlechter zu bewirtschaften sind.

Da am gewählten Standort die Darstellungen des Flächennutzungsplanes derzeit entgegenstehen (Fläche für die Landwirtschaft) führt die Samtgemeinde die vorliegende Änderung durch.

Die Erschließung der Sportplatzfläche ist sowohl über den östlich angrenzenden Feldweg –welcher im weiteren Zusammenhang ausgebaut wird- sowie über eine Anbindung für Fußgänger und Radfahrer von der Stahlbergstraße gegeben.

3.0 Umweltbericht

3.1 Einleitung

3.1.1 Inhalt und wichtigste Ziele des Bauleitplans

Die Aufstellung der 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Boldecker Land wird erforderlich, um die Darstellungen des wirksamen Plans an die Planungen des Sportzentrums der Mitgliedsgemeinde Tappenbeck anzupassen.

Der südlich angrenzende Bereich ist bereits für diesen Zweck bauleitplanerisch gesichert.

Der rd. 1,0 ha große Änderungsbereich wird ausschließlich landwirtschaftlich genutzt.

3.1.2 Darstellung und Berücksichtigung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Die Samtgemeinde berücksichtigt bei der Planänderung insbesondere folgende, in den einschlägigen Fachgesetzen, Normen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes:

- Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft³⁾
- Schutz vor und Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen⁴⁾⁵⁾
- Schutz des Bodens⁶⁾⁷⁾⁸⁾
- Schutz von Kulturgütern⁹⁾

Konkrete Ziele und Bewertungsmaßstäbe wurden aus den umweltbezogenen Darstellungen und Festlegungen des Regionalen Raumordnungsprogramms¹⁰⁾, des Landschaftsrahmenplans für den Landkreis Gifhorn, des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Boldecker Land sowie den interaktiven Niedersächsischen Umweltkarten der Umweltverwaltung (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz) sowie dem NIBIS®-Kartenserver des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) entnommen und dem vorgefundenen Bestand gegenübergestellt.

Der Inhalt und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung erfolgt bezogen auf die grundsätzlichen Aussagen eines Flächennutzungsplans als vorbereitender Bauleitplan, der nicht unmittelbar auf Vollzug ausgelegt ist.

Anhaltspunkte wie der konkrete Versiegelungsbedarf durch Gebäude, Erschließungsanlagen usw. fehlen auf dieser Planungsebene. Gegenstand der Prüfung ist, ob die beabsichtigte Flächendarstellung mit Blick auf die umweltbezogenen Ziele zulässig ist und ob mögliche erhebliche Umwelteinwirkungen durch Vermeidungs-, Minimierungs-

³⁾ Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

⁴⁾ Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

⁵⁾ DIN 18005

⁶⁾ Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

⁷⁾ Länderarbeitsgemeinschaft Abfall: Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen: Teil II: Technische Regeln für die Verwertung, 1.2 Bodenmaterial (TR Boden)

⁸⁾ Baugesetzbuch

⁹⁾ Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (DSchG ND)

¹⁰⁾ Regionalverband Großraum Braunschweig: Regionales Raumordnungsprogramm 2008 für den Großraum Braunschweig, 1. Änderung (Entwurf)

und Ausgleichsmaßnahmen in der Gesamtschau zu keinen erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen führen können.

3.2 Bestandsaufnahme, Entwicklungsprognosen und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

3.2.1 Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile

Die Änderungsbereiche werden ackerbaulich bewirtschaftet. Im Norden grenzt die Fläche unmittelbar an den Strufkenheidebach- Graben an. Im Osten, im Übergang zu der angrenzenden Wegeparzelle, stehen wegebegleitend Gehölze.

In Ermangelung eines Landschaftsplanes weder für die Samtgemeinde Boldecker Land noch für die Gemeinde Tappenbeck, wird hilfsweise auf die Aussagen des Landschaftsrahmenplans des Landkreis Gifhorn sowie weitere übergeordnete Fachplanungen zurückgegriffen.

a) Schutzgut Mensch

Für die Bewertung des Schutzgutes Mensch ist die Lebensqualität des Menschen maßgebend. Diese wird i.d.R. anhand der Wohn- und Wohnumfeldfunktionen sowie Erholungs- und Freizeitfunktionen definiert.

Die nächstgelegene Wohnbebauung liegt rd. 300 m südlich des Plangebietes. Wanderwege mit einer regionalen oder überregionalen Bedeutung befinden sich nicht in der näheren Umgebung. Der östlich angrenzende Feldweg wird als Wegeverbindung zur Erreichung der offenen Feldflur, sowie des Bockensdorfer Moores genutzt.

Für eine Erholungsnutzung ist das Plangebiet aufgrund der Vorbelastung durch die weiter östlich verlaufende B 248 sowie die landwirtschaftliche Nutzung weniger geeignet. Zusätzlich grenzt im Osten das Industrie- und Gewerbegebiet der Gemeinde an.

Das Plangebiet ist aufgrund seiner vorhandenen Nutzung von allgemeiner Bedeutung für die Bevölkerung.

b) Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das Plangebiet ist der Bodengroßlandschaft der "Talsandniederungen und Urstromtäler", sowie der Landschaftseinheit der "süd- und ostheider Sandgebiete" zuzuordnen. Naturräumlich gehört der Bereich zur Region der "Lüneburger Heide". Aufgrund des stark grundwasserabhängigen Gley- Bodens würden sich voraussichtlich als potentiell natürliche Vegetation Birken- Eichenwälder, resp. eine Weichholzaue aus wasserbedürftigen Baumarten einstellen.

Entsprechend der ackerbaulichen Nutzung misst der Landschaftsrahmenplan der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts für den Planbereich eine Grundbedeutung bei (Karte 1: Arten und Lebensgemeinschaften). Als wichtiger Bereich für Arten und Lebensgemeinschaften sind Grünlandstrukturen des angrenzenden Strufkenheidebachs sowie das Wäldchen im Norden gekennzeichnet.

Der Landschaftsrahmenplan wertet die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts als stark eingeschränkt. Ausgewiesene Schutzgebiete bestehen in näherer Umgebung nicht. Das nächstgelegene Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Gebiet liegt in rd. 2,5 km Entfernung in Richtung Südosten. Es handelt sich hierbei um das FFH Gebiet "Aller (mit Barnbruch), Leine, untere Oker", welches südlich der B 188 auf der Höhe Weyhausen, Os-

loß beginnt. Zugleich besteht in diesem Bereich auch das EU Vogelschutzgebiet "Barnbruch" sowie das Naturschutzgebiet "Allertal zwischen Gifhorn und Wolfsburg". Auswirkungen auf diese Gebiete sind aufgrund der Entfernung nicht zu erwarten.

Innerhalb der Änderungsflächen bestehen nach Auswertung des Landschaftsrahmenplans keine ausgewiesene Schutzgebiete und Objekte sowie Gebiete und Objekte, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz erfüllen.

Eine besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz besteht nach Auswertung des Landschaftsrahmenplans und des Kartenwerks des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) nicht. Im Plangebiet selbst und auch in seiner direkten Umgebung sind keine Schutzgebiete ausgewiesen. Östlich der Bundesstraße, in rd. 1.000 m Entfernung zum Plangebiet, befinden sich begleitend zum Verlauf der kleinen Aller für Brutvögel wertvolle Bereiche.

Der Änderungsbereich wird vollständig intensiv landwirtschaftlich genutzt. Als Biototyp liegt Acker (A) vor. Nördlich des Änderungsbereiches liegt eine Eichen- Mischwald-Parzelle (WQL). Östlich direkt angrenzend liegt das überwiegend bereits bebaute Gewerbe- und Industriegebiet "Krümke" das als Industrie- und Gewerbekomplex (OG) anzusprechen ist. Zwischen Gewerbe- und Plangebiet liegt ein Feldweg, welcher begleitende Gehölzstrukturen mit einzelnen älteren Eichen aufweist.

Die Flächen des Änderungsbereiches sind gehölzfrei. Auch artenreiche Ackerrandstreifen sind nicht vorhanden.

Die angrenzenden Alleegebäude östlich des Änderungsbereiches könnten für Fledermäuse (Jagdrevier) und Brutvögel (Brutrevier) von Interesse sein, werden aber durch die Planung nicht verändert.

Im Rahmen der Erneuerung der Verrohrung des Strufkenheidebachs im Bereich des östlich angrenzenden Feldweges im Jahr 2016 wurde zugleich eine Querung für den Fischotter angelegt. Insofern stellt der Bachlauf einen potentiellen Lebensraum für den Fischotter dar.

Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im Plangebiet ist, bezogen auf das Schutzgut im Bereich der landwirtschaftlichen Nutzflächen beeinträchtigt.

c) Schutzgut Boden/ Fläche

Nach der aktuellen Bodenübersichtskarte¹¹⁾ wird der natürliche Bodentyp im Änderungsbereich durch Gley geprägt. Durch den hohen und schwankenden Grundwasserstand sind Gleye im Winter und im Frühjahr nass, luftarm und kalt, im Sommer und im Herbst trocken, rissig und fest. Es handelt sich um einen Boden der Urstromtäler, der vorwiegend für Grünlandnutzung und Bewaldung geeignet ist.

Gleye besitzen eine geringe Austausch- und Pufferkapazität. Die natürlichen Bodeneigenschaften sind jedoch im Plangebiet durch die langjährige intensive landwirtschaftliche Nutzung stark überformt.

Die Boden- und Ackerzahl wird hier mit 30, 32 angegeben, das ackerbauliche Ertragspotential als gering. Die Böden weisen ein hohes Bindungsverhalten gegenüber Schadstoffen auf. Die Empfindlichkeit des Bodens gegenüber Verdichtung ist gering. Die Böden besitzen eine hohe Anfälligkeit gegen Wind-, und eine geringe Anfälligkeit gegen Wassererosion.

¹¹⁾ Bodenübersichtskarte (BÜK) M 1 : 50.000, Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Geotope, Bodendenkmale oder Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen sind im Plangebiet nicht bekannt. Nördlich an das Plangebiet angrenzend besteht eine Altablagerung.

Durch die landwirtschaftliche Nutzung und die damit verbundene Bewirtschaftung durch Maschinen und Dünger ist die Leistungsfähigkeit des Bodens als eingeschränkt einzustufen.

d) Schutzgut Wasser

Die Grundwasserneubildungsrate liegt im mittleren Bereich, nach aktuellen Informationen des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie bei 150 – 200 mm/ Jahr. Die Retentionsfähigkeit des Bodens ist nutzungs- und bodenartbedingt beeinträchtigt. Die Leistungsfähigkeit des Schutzgutes Wasser ist aufgrund der vorherrschenden Nutzung eingeschränkt.

Als Offengewässer befindet sich der ständig Wasser führender Grabenlauf des Strufenheidebachs nördlich angrenzend an das Plangebiet, welcher im Osten in die kleine Aller mündet. Wasserschutzgebiete bestehen nicht. Das Plangebiet liegt im Trinkwassergewinnungsgebiet Brackstedt/ Weyhausen.

Überschwemmungsgebiete sind in näherer Umgebung nicht vorhanden.

Durch die landwirtschaftliche Nutzung kann es zu Stoffeinträgen kommen, welche sich im Grundwasser niederschlagen. Durch Filterung in der belebten Bodenzone ist jedoch von einem geringen Gefährdungspotential auszugehen.

e) Schutzgut Klima/ Luft

Das Plangebiet ist aufgrund seiner Lage dem Freilandklima zuzuordnen. Eine Funktion als Ausgleichsraum für beeinträchtigte Wirkräume besteht lagebedingt nicht.

Für das Plangebiet ist im Hinblick auf die Lufthygiene zum einen von einer grundsätzlichen Belastung durch die auf den angrenzenden Flächen stattfindende ordnungsgemäße Landwirtschaft auszugehen. Hinzu kommt die Belastung durch die Nutzung des angrenzenden Industriegebietes sowie ggf. den Verkehr auf der weiter östlich am Änderungsbereich vorbeiführenden B 248 (DTV 10.400 / 800) der zu Stoffeinträgen und Temperaturerhöhungen führt.

Bedingt durch die topographischen Verhältnisse vor Ort und die aktuelle Form der Landnutzung ist eine Funktion als Kaltluftentstehungsraum bzw. als Frischluftlieferant für die Ortslage nicht gegeben.

g) Schutzgut Landschaft

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises bewertet die Landschaftsbildeinheit in Bezug auf Vielfalt, Eigenart und Schönheit als "mit geringen Bedeutung" (weiträumige Ackernutzung dominierend, strukturarm) (Übersichtskarte 5 – wichtige Bereiche für Vielfalt, Eigenart und Schönheit). Als typische erlebniswirksame Elemente bestehen im Nordosten der Änderungsfläche eine Waldfläche, im Norden der Strufenheidegraben sowie im Osten des Plangebietes den Feldweg begleitende Gehölzstrukturen mit vereinzelt Großbäumen.

Innerhalb des Änderungsbereichs sollten nach Maßgabe des Maßnahme- und Entwicklungsplanes –Karte 2 des Landschaftsrahmenplans Maßnahmen zur Pflege des Landschaftsbildes sowie zur Schaffung von Vernetzungs- und Trittsteinstrukturen durch Pflanzung von Hecken, Feldgehölzen und Bäumen durchgeführt werden.

Der Änderungsbereich selbst ist durch die vorhandene landwirtschaftliche Nutzung als Intensivacker geprägt.

Es handelt sich daher um einen Bereich mit eingeschränkter Eigenart und Vielfalt. Für das Schutzgut ist er von allgemeiner Bedeutung.

h) Schutzgut Kultur und Sachgüter

Kultur- und Bodendenkmale sind im Plangebiet und seiner näheren Umgebung nicht bekannt.

Sollten jedoch im Zuge des weiteren Planvollzuges resp. der Bodenbearbeitungen archäologische Funde im Plangebiet auftreten, sind diese der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden.

3.2.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Verzicht auf die Planänderung ist damit zu rechnen, dass die notwendige Umsiedlung der Sportanlage mit gleichen Nutzungsstrukturen sich auf den bislang gesicherten Flächen schwer umsetzen lässt. Die aktuellen Planungen haben unter Integration von Bewegungsflächen und Grünstrukturen gezeigt, dass um eine nachhaltige Sportflächennutzung umsetzen zu können, weitere Flächen erforderlich werden.

Die bisherige Ackernutzung bliebe weiter bestehen. Eine Planung könnte sich nur auf den bisher gesicherten Bereich beschränken. Nach Entfall der derzeitigen Sportanlagen würden in der Gemeinde keine ausreichenden Sportstätten mehr zur Verfügung stehen.

3.2.3 Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung

Die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung erfolgt verbal argumentativ.

a) Schutzgut Mensch

Besondere Beeinträchtigungen der Wohnbevölkerung im Hinblick auf die Lage des Sportplatzes sind nicht zu erkennen. Im Rahmen des Bebauungsplanes "Sportzentrum" wurden Festsetzungen zum Lärmschutz getroffen, welche gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Süden der Sportanlage sicherstellen. Aufgrund der Flächenerweiterung in Richtung Norden, bei Beibehaltung der Sportplätze sowie der Nutzungsstrukturen, verschieben sich auch die emittierenden Bereiche in Teilbereichen nach Norden. Hier kann sogar von einer geringfügigen Verbesserung ausgegangen werden. Zwischen dem östlich angrenzenden Industriegebiet sowie der Sportstättennutzung lassen sich keine Konflikte erkennen. Hier gilt das gegenseitige Rücksichtnahme-Gebot. Landwirtschaftliche Immissionen, welche vorwiegend auf eine reguläre Ackerbewirtschaftung und den üblichen Fahrverkehr zurückzuführen sind, stellen keine besondere Beeinträchtigung dar. In diesem Zusammenhang setzt der bereits bestehende Bebauungsplan "Sportzentrum" Gehölzstrukturen zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen fest, welche immissionsmindernd wirken. Vergleichbare Anpflanzungen sollten auch für das vorliegende Plangebiet erfolgen.

b) Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die naturschutzfachlichen Auswirkungen sind auf den weiteren Planungsebenen, die konkrete Grundlagen liefern, gem. § 1a Abs. 3 BauGB anhand einer Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) abzuhandeln und nach Abwägung durch die Gemeinde auszugleichen. Für einen solchen Ausgleich kommen Entsiegelungen aber auch Flächenstilllegungen (Grünland) und Gehölzpflanzungen in Betracht.

Da der Fischotter sich i.d.R. gewässernah aufhält, kann auf das potentielle Vorkommen des Fischotters im Strufkenheidebach mit Anlage eines entsprechenden Gewässerandstreifens und Abstandshaltung mit der Sportplatznutzung reagiert werden. Die bisherigen Ackerflächen bildeten keinen Lebensraum für die Art. Insofern steht die geplante Sportstättennutzung dem Artenschutz an dieser Stelle nicht entgegen.

Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der Vogelschutzrichtlinie alle in Europa heimischen, wildlebenden Vogelarten. Alle europäischen Vogelarten sind besonders geschützt, nach EU- Recht streng geschützte Arten sind nicht bekannt.

Die angrenzenden Großgehölze des Feldweges sind nicht Bestandteil des Plangebietes; insofern tritt hier keine Veränderung ein.

Aufgrund der Nutzung des Plangebietes als Ackerfläche, sind keine geschützten oder gefährdeten Pflanzenarten zu erwarten.

Die Betroffenheit von Vogelnestern während der Brut kann durch geeignete Maßnahmen, insbesondere die Wahl des Rodungszeitpunktes außerhalb der Brutzeit verhindert werden.

Durch die Neuanlage von Grün- und Gehölzstrukturen am Rande und innerhalb des Plangebietes werden neue Biototypen geschaffen, welche Lebensraum für Siedlungsgrün und Gehölzstrukturen benötigende Arten darstellt.

Wesentliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut sind nicht zu erwarten.

c) Schutzgut Boden/ Fläche

Aufgrund der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung ist der Boden des Plangebietes bei vorausgesetzter ordnungsgemäßer Landwirtschaft als nicht vorbelastet anzusehen. Innerhalb der Versiegelungen und Teilversiegelungen werden erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut erzeugt, die bezogen auf die Größe der Änderungsbereiche allerdings nur kleinräumig entstehen. Veränderungen des Bodens bei den Bauarbeiten sind durch den Aushub von Baugruben, die Umgestaltung des Bodenreliefs durch Abgrabung und Aufschüttung sowie durch das Befahren mit schweren Baumaschinen zu erwarten. Schichtung, Form und Struktur des gewachsenen Bodens wird verändert unter gleichzeitiger Zerstörung der Bodenfunktionen.

Hiervon betroffen sind vordringlich befestigte Bereiche sowie die Sportplätze selbst.

Maßnahmen zum Ausgleich für die Bodenversiegelung gehen im Regelfall mit den Ausgleichsmaßnahmen für die naturschutzfachlichen Schutzgüter einher. So tragen Bepflanzungen, Flächenstilllegungen usw. zu einer Belebung und Regeneration des Bodens bei.

d) Schutzgut Wasser

Aufgrund der Bodenbeschaffenheit ist eine Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffen, wie bspw. Nitriteintrag, dem Grunde nach gegeben.

Schadstoffeinträge gehen weder bau- noch betriebsbedingt einher. Die Grundwasserneubildungsrate wird nicht wesentlich eingeschränkt, da trotz Versiegelungen das Wasser weiterhin vor Ort versickert wird, resp. über Rückhalteeinrichtungen in den Strufkenheidebach eingeleitet werden soll. Allerdings sind kleinräumig auch Veränderungen im Grundwasserverlauf durch Sportplatzflächen möglich. Die Auswirkungen sind kleinräumig und entsprechend eher gering.

Im Bereich der Sportplätze wird das Niederschlagswasser entweder durch Versickerung dem Boden wieder zugeführt oder mittels Drainageleitungen und ggf. Regenrückhalteeinrichtungen versickert resp. in das angrenzende Gewässer eingeleitet. Insofern erfolgt eine Minderung der Erheblichkeit des Eingriffes in das Schutzgut.

Abwasser fällt voraussichtlich nur aus den Gebäudeteilen an, welche in den südlich gesicherten Flächen errichtet werden sollen. Auswirkungen bestehen nicht.

e) Schutzgut Klima/ Luft

Die Belastung innerhalb des Plangebietes bezüglich der Versiegelung, die eine Frischluftproduktion verhindert, sollte durch eine entsprechende Beschränkung der überbaubaren Bereiche minimiert werden. Bei der Anlage des Sportzentrums sind die vordringlichen Bebauungen in den Gebäuden und Stellplatzanlagen sowie den Zuwegungen zu sehen. Die Frischluftproduktion auf den angrenzenden Flächen ist auch weiterhin gegeben.

Für das Plangebiet sind keine Vorbelastungen bezüglich der Geruchsimmission bekannt. Somit sind von der planerischen Absicht des Bebauungsplanes keine zusätzlichen Belastungen für das Schutzgut Luft und Klima zu erwarten. Aus diesem Grund sind Schutzmaßnahmen nach derzeitigem Erkenntnisstand im Bebauungsplan nicht erforderlich.

Durch die Bebauung und Versiegelung wird es zu einer Änderung der mikroklimatischen Verhältnisse kommen; sie bewirkt tendenziell eine stärkere Erwärmung und eine verminderte Verdunstungsrate in Vergleich mit der bestehenden landwirtschaftlichen Fläche.

Naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere die Anlage von Grünflächen und Gehölzanpflanzungen, sorgen für eine dauerhafte Sauerstoffproduktion und tragen damit zu einer Luftverbesserung bei.

g) Schutzgut Landschaft

Der Änderungsbereich und seine Umgebung werden im Hinblick auf das Landschaftsbild zum einen durch die offene Feldflur (im Westen) und andererseits durch das von Osten an den Änderungsbereich heranreichende bebaute Industriegebiet Krümke der Gemeinde Tappenbeck bestimmt. Aufgrund der geringen Reliefenergie des Geländes gibt es keine gliedernden Elemente, die zu einem positiven Landschaftseindruck beitragen könnten. Einzige Ausnahme sind die nördlich an den Bereich angrenzenden Waldflächen und der Straßenbaumbestand im Seitenraum des Feldweges im Osten.

Durch die Neuanlage von Gehölzstrukturen wird eine weitere Gliederung des Landschaftsbildes erfolgen.

h) Schutzgut Kultur und Sachgüter

In der Begründung wurde ein Hinweis auf die Meldepflicht von möglichen Bodenfunden aufgenommen. Mit der planerischen Absicht des Bauleitplanes sind keine negativen Einflüsse auf Kultur- und Sachgüter verbunden.

i) Wechselwirkungen

Wechselwirkungen bestehen theoretisch insbesondere im Bereich der Schutzgüter Tiere und Pflanzen und Boden/Wasser. Im vorliegenden Fall sind für alle beteiligten Schutzgüter erkennbar noch ausreichende Restfunktionen vorhanden, so dass negativ kumulierende Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

3.2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich festgestellter erheblicher Umweltauswirkungen

Die Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 1 (6) Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 (7) BauGB zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung anhand der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 1a (3) BauGB i.V.m. § 14 (1) BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch geplante Entwicklung neuer Bebauungen zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich zu entwickeln. Störfallbetriebe oder Störfallstandorte im Sinne von § 3 Abs. 5b und 5c BImSchG werden durch die Flächennutzungsplanänderung nicht vorbereitet.

Die Bauleitplanung selbst stellt zwar keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar, bereitet diesen aber baurechtlich vor. Nicht unbedingt erforderliche Beeinträchtigungen sind durch die planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren und entsprechende Wertverluste durch Aufwertung von Teilflächen soweit möglich innerhalb des Plangebietes bzw. außerhalb des Gebietes durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

Durch die Beachtung eines Abstandes zu der Ortslage besteht zumindest dem Grundsatz nach eine Vermeidung von Lärmauswirkungen und Lichtreflexionen auf die Wohnbevölkerung. Konkrete Nachweise sind im Rahmen folgenden Planungsebenen zu führen.

Zum Schutz des Bodens vor Verunreinigungen sind die Pflichten zur Gefahrenabwehr nach § 4 Abs. 1 BBodSchG und die Vorsorgepflicht nach § 7 BBodSchG zu beachten. In dem Sinne, dass Mutterboden, der abgetragen wird, gemäß § 202 BauGB vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen und einer geeigneten Nutzung zuzuführen ist, wird zur Gewährleistung eines vorsorgenden Bodenschutzes die frühzeitige Implementierung eines Bodenmanagements empfohlen. Ziel eines Bodenmanagements ist die weitgehende Minimierung von schädlichen Bodenveränderungen und der möglichst weitgehende Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen auf den verbleibenden Freiflächen. Dies beinhaltet unter anderem die Erstellung eines Verwertungskonzeptes für die anfallenden Bodenmassen (z. B. Vermeidung von Durchmischung, Vermeidung von Erosion bei Zwischenlagerung etc.) sowie eines Umgangskonzeptes für die schonende Benutzung des Bodens (z. B. Vermeidung von Bodenverdichtung und Zerstörung der Bodenprofile durch geeignete Maßnahmen) während der Erschließungstätigkeit.

Die naturschutzfachlichen Auswirkungen sind auf den weiteren Planungsebenen, die konkrete Grundlagen liefert, gem. § 1a Abs. 3 BauGB anhand einer Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) abzuhandeln und nach Abwägung durch die Gemeinde auszugleichen. Für einen solchen Ausgleich kommen Entsiegelungen aber auch Flächenstilllegungen (Grünland) und Gehölzpflanzungen in Betracht. Zusätzlich ist davon auszugehen, dass für die Sportanlagen eine Begrünung bzw. Anpflanzung von Gehölzen erforderlich wird, welche Brut- und Nahrungshabitat für Vögel, Kleinsäuger und Insekten bilden. Für den Fischotter sollte ein entsprechender Randstreifen den Strufkenheidebach begleitend ausgebildet werden.

Zur ausreichenden Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange ist auf den weitergehenden Planungsebenen die Notwendigkeit von artenschutzrechtlichen Kartierungen zu prüfen. Für den Fall, dass streng geschützte oder gefährdete Tierarten

angetroffen werden, sind die ggf. erforderlichen Schutzmaßnahmen gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Maßnahmen zur Verbesserung der Grundwasserneubildungsrate gehen im Regelfall mit den Ausgleichsmaßnahmen für die naturschutzfachlichen Schutzgüter einher. So tragen Bepflanzungen, Flächenstilllegungen usw. zu einer Verbesserung der Grundwasserneubildungsrate bei. Schadstoffeinträge werden vermieden. Durch Regenrückhaltemaßnahmen und/ oder Versickerung des Niederschlagswassers wird eine Minderung der Beeinträchtigung der Grundwasserneubildungsrate erreicht.

3.2.5 Andere Planungsmöglichkeiten

Mit Blick auf das Ziel der Flächennutzungsplanänderung, dem erforderlichen Erweiterungsbedarf von Sportplatzflächen unmittelbar angrenzend an bereits planungsrechtlich gesicherte Flächen für das Sportzentrum zu ermöglichen, bestehen keine anderen Planungsmöglichkeiten.

3.2.6 Erhebliche Nachteilige Auswirkungen von Vorhaben nach § 50 BImSchG

Betriebe oder Betriebsbereiche im Sinne von § 50 BImSchG werden durch die Flächennutzungsplanänderung nicht vorbereitet.

3.3 Zusatzangaben

3.3.1 Verwendete Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten

Die Samtgemeinde Boldecker Land verzichtet auf dieser Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung auf die Erstellung bzw. Beauftragung technischer Fachgutachten (z. B. Schall, Boden, Wasser etc.). Dies wird einerseits mit dem Maßstab der Planung und andererseits mit dem Planungsansatz des Flächennutzungsplanes, die mittelfristige beabsichtigte städtebauliche Entwicklung der Samtgemeinde in den Grundzügen darzustellen, begründet.

Darüber hinaus wird durch den Flächennutzungsplan als vorbereitenden Bauleitplan kein direktes Baurecht geschaffen. Dies erfolgt vielmehr auf der Ebene des Bebauungsplanes bzw. auf der Genehmigungsebene.

3.3.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)

Im Hinblick auf die ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen wird die Samtgemeinde Boldecker Land gemeinsam mit der Gemeinde Tappenbeck in Ergänzung der behördlichen Überwachungsstrukturen die Beachtung der Planfestsetzungen der anschließenden Bebauungsplanverfahren und ihre Auswirkungen auf die Umwelt durch Vor-Ort-Begehungen nach der vollständigen Planrealisierung prüfen, da erst dann die nutzungsbedingten Auswirkungen auf die Umwelt in vollem Umfang wirksam werden. Ein entsprechendes Konzept wird im Rahmen der Bebauungsplanverfahren erarbeitet.

Im Hinblick auf unvorhergesehene Umweltauswirkungen wird die Samtgemeinde Boldecker Land Abfragen, sofern nicht bereits durch die Fachbehörde mitgeteilt (§ 4 [3]

BauGB), bezüglich Beschwerden einzelner Bürger, neuer Erhebungen (z. B. zur Wasserqualität, Verkehrszählungen etc.) bei den Fachbehörden durchführen und die Ergebnisse in ihre weitere Bauleit- und Ortsentwicklungsplanung einfließen lassen.

3.3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Durch die vorliegende Planung wird für eine Fläche nördlich des bereits überplanten Standortes des zukünftigen Sportplatzes in der Gemarkung Tappenbeck die planungsrechtliche Voraussetzung geschaffen, um nach ersten Planungen ausreichend Fläche für den Sportbetrieb realisieren zu können. Die Änderungsbereiche umfassen eine Fläche von rd. 1,0 ha.

Der Planbereich wird aktuell landwirtschaftlich in Form von Ackerbau intensiv genutzt. Entsprechend wird der Bereich durch naturferne Biotoptypen geprägt.

Durch die Realisierung des Vorhabens sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, die sich versiegelungsbezogen auf die Schutzgüter Boden und Wasser beziehen.

Dem Vermeidungs- und Minimierungsgebot wird dadurch Rechnung getragen, dass ein durch die direkte Nutzung bereits überprägter und durch die umgebenden vorhandenen und geplanten Nutzungen vorbelasteter Bereich in Anspruch genommen wird. Weitere Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können durch grünordnerische Festsetzungen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens (z.B. Eingrünung, Baumpflanzungen) festgeschrieben werden.

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung wurde auf die Erstellung bzw. Beauftragung technischer Fachgutachten (z. B. Boden, Wasser etc.) aufgrund der Aufgabenstellung und des Maßstabs der Planung verzichtet.

Durch die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans werden direkt keine erheblichen Umweltauswirkungen ausgelöst. Insofern ist ein Monitoring nicht erforderlich. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sollten geeignete Maßnahmen festgelegt werden.

3.3.4 Quellenangaben

- Regionalverband Großraum Braunschweig: Regionales Raumordnungsprogramm 2008 für den Großraum Braunschweig, 1. Änderung (Entwurf)
- Landkreis Gifhorn: Landschaftsrahmenplan
- Samtgemeinde Boldecker Land: Flächennutzungsplan
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung)
- Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz: Interaktive Niedersächsische Umweltkarten der Umweltverwaltung
- Bekanntmachung der EU-Vogelschutzgebiete im Niedersächsischen Ministerialblatt (Nds. MBl. Nr. 44/2009 v. 11.11.2009, S. 961)
- Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- 16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (16. BImSchV)
- Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG): Technische Anleitung zum Schutz vor Lärm (TA-Lärm)

- Runderlass des Niedersächsischen Sozialministeriums vom 10.02.1983 (14.11.1 Begriffsbestimmungen)
 - DIN 18005
 - Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)
 - Länderarbeitsgemeinschaft Abfall: Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen: Teil II: Technische Regeln für die Verwertung, 1.2 Bodenmaterial (TR Boden)
 - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz- WHG)
 - Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)
 - Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG): NIBIS®-Kartenserver
 - Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (DSchG ND)
 - Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft-TA Luft)
-

4.0 Maßnahmen der technischen Infrastruktur

Im Zuge der Umsetzung der vorliegenden Planung werden keine wesentlichen Änderungen mit den bereits aus dem Vollzug des Bebauungsplanes "Sportzentrum" der Gemeinde Tappenbeck resultierenden Erweiterungen der Ver- und Entsorgungssysteme einhergehen. Für die Schmutzwasserversorgung wird laut Aussage der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe (WEB) ein Schmutzwasserpumpwerk erforderlich, zur Anbindung an die vorhandene Druckleitung.

5.0 Hinweise aus Sicht der Fachplanungen

Deutsche Telekom Technik GmbH Stellungnahme vom 23.01.2018

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom – z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen.

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

6.0 Ablauf des Planaufstellungsverfahrens

- Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand in Form einer Bürgerinformation bei der Samtgemeinde Boldecker Land vom 22.01.2018 bis 22.02.2018 statt. Anregungen wurden nicht vorgebracht.

- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden mit Schreiben vom 18.01.2018 unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und den Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB bis zum 22.02.2018 aufgefordert. Die in diesem Verfahren eingegangenen Stellungnahmen und Hinweise wurden bei der weiteren Bearbeitung der Planunterlagen, insbesondere des Umweltberichtes, mit berücksichtigt.

- Öffentliche Auslegung/ Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Der Rat der Samtgemeinde Boldecker Land hat in seiner Sitzung am 28.09.2017 die Aufstellung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Die öffentliche Auslegung fand vom 25.06.2018 bis einschließlich 27.07.2018 statt. Aufgrund der überschaubaren Planungsproblematik wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB parallel durchgeführt. Die im Rahmen der Auslegung eingegangenen Stellungnahmen führten teilweise zu redaktionellen Ergänzungen der Begründung.

Die im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens insgesamt vorgetragenen Äußerungen und Stellungnahmen werden zum Gegenstand der Abwägung gem. § 1 Abs. 6 BauGB gemacht. Teilweise führt dies, wie oben angeführt, zu Ergänzungen in der Begründung.

7.0 Zusammenfassende Erklärung

Dem Flächennutzungsplan ist gem. § 6a (1) BauGB eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

7.1 Ziel der Planung

Anlass für die vorliegende 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Boldecker Land ist der Umstand, dass durch die Lage der Trasse der geplanten Erweiterung der BAB 39 der bestehende Sportplatz der Gemeinde Tappenbeck überplant wird, und somit entfällt. Die südlich an den Planbereich angrenzende Fläche wurde zu diesem Zweck und in Vorbereitung der Umsiedlung/ des Neubaus bereits mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie dem Bebauungsplan "Sportzentrum" der Gemeinde Tappenbeck für eine zukünftige Sportplatznutzung gesichert.

Die Präzisierung der Planung lässt jedoch erkennen, dass aufgrund des Flächenbedarfs auf der einen und dem Flächenzuschnitt auf der anderen Seite die baulichen Anlagen und Freianlagen sich nur unter Einschränkungen auf den bisher gesicherten Flächen errichten lassen. Dabei ist geplant, die bestehenden Nutzungen mit je zwei Fußball- und Tennisplätzen, Schießstand, Vereinsheim nebst den erforderlichen Außen- und Erschließungsanlagen herzustellen, um das Gemeinschaftsleben in der Gemeinde aufrecht zu erhalten.

Bei einer gebietstypischen Nutzung sind Geräuschbelastungen mit negativen Auswirkungen für die bebauten Ortslagen sowie die angrenzenden Nutzungen nicht zu erwarten, da sich die neuen Sportflächen in größerer Entfernung befinden, als die planerisch gesicherten.

Die Erschließung der neuen Flächen kann, wie für das planerisch gesicherte Gebiet auch, direkt über den angrenzenden Weg von der Bundesstraße B 248 aus erfolgen.

7.2 Beurteilung der Umweltbelange/ Abwägung

Der Änderungsbereich wird ackerbaulich genutzt. Bedingt durch die intensive Nutzung und die vorhandenen Strukturen ist das Plangebiet überwiegend von geringer Bedeutung für die Schutzgüter des Naturschutzes. Die angrenzenden Alleebäume östlich des Änderungsbereiches könnten für Fledermäuse (Jagdrevier) und Brutvögel (Brutrevier) von Interesse sein, werden aber durch die Planung nicht verändert.

Im Rahmen der Erneuerung der Verrohrung des Strufkenheidebachs im Bereich des östlich angrenzenden Feldweges im Jahr 2016 wurde zugleich eine Querung für den Fischotter angelegt. Insofern stellt der Bachlauf einen potentiellen Lebensraum für den Fischotter dar.

Bedingt durch die weiter im Süden angrenzende Wohnnutzung wird der auf die bestehende Wohnnutzung einwirkende Sportstättenlärm zu untersuchen sein. Für den bereits planerisch gesicherten Teilabschnitt des Sportplatzes wurde dieses bereits nachgewiesen. Insofern ist davon auszugehen, dass für die geringfügige Erweiterung nach Norden dieser Nachweis ebenfalls erfolgen kann.

Für die sonstigen Schutzgüter wie Kultur und sonstige Sachgüter sind die Plangebiete von untergeordneter Bedeutung, da sich hier weder Kulturdenkmale noch sonstige schützenswerte Sachgüter befinden und die Plangebiete insgesamt auch keinerlei Erholungseignung aufweisen. Auch eine Ausweisung als Schutzgebiet ist nicht gegeben und auch nicht vorgesehen.

Im Rahmen der vorliegenden Planung werden voraussichtlich Umweltauswirkungen für das Schutzgut Boden vorbereitet, da zukünftig hier Versiegelungen zulässig werden. Der genaue Umfang der zu erwartenden Eingriffe wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ermittelt.

Den in der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vorgebrachten Anregungen zur Planrealisierung wurde weitestgehend dadurch entsprochen, dass hierauf Hinweise in der Begründung erfolgten.

8.0 Verfahrensvermerk

Die Begründung hat mit dem Umweltbericht und den zugehörigen Beiplänen gem. § 3 (2) BauGB vom 25.06.2018 bis einschließlich 27.07.2018 öffentlich ausgelegen.

Samtgemeinde Boldecker Land, Landkreis Gifhorn

Sie wurde in der Sitzung am 13.12.2018 durch den Rat der Samtgemeinde Boldecker Land unter Behandlung/ Berücksichtigung der zu den Bauleitplanverfahren eingegangenen Stellungnahmen, Anregungen und Hinweise beschlossen.

Weyhausen, den 19. FEB. 2019

gez. Anja Meier
(Samtgemeindebürgermeisterin)

Siegel